

8. Österreichische Staatsmeisterschaften 2008 im Team-Turnen

am 22. November 2008 in Lustenau

ÖFT-Event-Nr.: 60502

Veranstalter:

Österreichischer Fachverband für Turnen

Organisator:

Vorarlberger Turnerschaft [www.vts.at]

Ausrichter:

Turnerschaft Lustenau [www.tslustenau.at]

Ort:

Sporthalle des Bundesgymnasiums,
6890 Lustenau, Mühlefeldstraße 20

~~Vorläufiger~~ **Zeitplan:**

Freitag 21. November 2008	
16.00	Organisiertes Training
Samstag 22. November 2008	
11.00	U12-Kinderklasse
14.00	Juniorenklasse + U12
17.45	Allgemeine Klasse + Meisterklasse
19.30	Siegerehrung + After Contest Party

Teilnahme-Voraussetzung:

Anerkennung der Allgemeinen Wettkampf- und Teilnahme-Bestimmungen 2008 des ÖFT.

Die **Meldungen** müssen bis spätestens Mittwoch **5. Nov. 2008** von den meldenden Organisationen (s.u.) auf dem offiziellen ÖFT-Meldeformular an die ÖFT-Zentrale erfolgen.

Das **Nenngeld** beträgt EUR 100,- pro Team (EUR 50,- für vollständig ÖFT-Personenmitglieder seiende Teams) und ist nach Erhalt einer auf Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten Rechnung zu überweisen.

Teilnahmeberechtigt:

Vereinsmannschaften; Mannschaften, die sich aus bis zu drei Vereinen zusammen setzen; Teams anderer Institutionen (z.B. Sportschulen, -universitäten), so alle deren Mitglieder auch einem ÖFT-Mitgliedsverein angehören.

Wettkampfklassen und -kategorien:

Meisterklasse:

Jahrgang 1993 und älter
(mit Ausnahmeregelungen lt. Reglement).
Mannschafts-Dreikampf
laut Team-Turnen-Reglement der UEG 2005 und Adaptionen des ÖFT 2007.

Junior/inn/en-Klassen:

Jahrgang 1992 und jünger
(mit Ausnahmeregelungen lt. Reglement).
Mannschafts-Dreikampf
lt. erleichtertem TT-Reglement des ÖFT 2007.

Kinderklasse „U12“

Jahrg. 1996 (ausnahmslos) und jünger.
Mannschafts-Dreikampf
lt. erleichtertem TT-Reglement des ÖFT 2007.
Eine (1) geschlechtsübergreifende Klasse.

Allgemeine Klasse:

Jahrgang 1993 und älter
(mit Ausnahmeregelungen lt. Reglement).
Mannschafts-Dreikampf lt. erleichtertem TT-Reglement des ÖFT 2008.

Mehrkämpfe:

	Meisterklasse	Allgem. Klasse	Junioren	U12
Weiblich			X	
Männlich	X	X	X	X
Mixed			X	

Zusätzlich zum offiziellen Staatsmeisterschaftsbewerb (Gesamtwertung aller drei Kategorien) in der Meisterklasse werden in dieser und in der Allg. Klasse auch getrennte Wertungen weiblich-männlich-mixed durchgeführt.





Österreichischer
Fachverband
für Turnen

oeft.at

Austrian Gymnastics Federation
A-1040 Wien, Schwarzenbergplatz 10
Tel. +431 505 51 79, Fax 505 51 79-20
office@oeft.at ■ <http://www.oeft.at>

Allgemeine Wettkampf- und Teilnahme- bestimmungen 2008

Teilnahmeberechtigung:

Zur Teilnahme berechtigt sind mindestens sechs Jahre alte österreichische Staatsbürger/innen, die einem Verein angehören, der Mitglied des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (nachfolgend kurz „ÖFT“ genannt) ist.

Weiters zur Teilnahme berechtigt sind Ausländer/innen oder Staatenlose, die einem Verein angehören, der Mitglied des ÖFT ist, wenn sie zum Meldeschlusstermin seit mindestens einem Jahr ihren ordentlichen Wohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und in diesem Jahr weder für einen anderen FIG-Mitgliedsverband in einer Auswahlmannschaft gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft ordentlich teilgenommen haben. Für die Teilnahmeberechtigung von Ausländer/inne/n oder Staatenlosen in der Allgemeinen Klasse (Meisterklasse) verlängert sich diese Frist auf drei Jahre (Fristdauer drei Jahre), so ferne die o.g. Einjahresfrist vorab noch nicht für sie angewendet wurde. Der Wohnsitznachweis ist nach ggst. schriftlicher Aufforderung durch den ÖFT und/oder auf Anweisung der Wettkampfleitung zu erbringen.

Die Teilnehmer/innen dürfen pro Kalenderjahr nur von einem Landesturnverband gemeldet werden.

Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind und/oder die nicht gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 des Antidoping-Bundesgesetzes den Wiederbeginn der aktiven Laufbahn an die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung gemeldet haben.

Haftung:

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Teilnehmer/innen sowie Betreuer/innen und Kampfrichter/innen müssen selbst oder von ihrem Verein oder Landesverband ausreichend versichert sein. Die meldende Organisation ist dem ÖFT gegenüber für den ausreichenden Versicherungsschutz der von ihr gemeldeten Personen verantwortlich. Der ÖFT als Veranstalter schließt jedwede Haftung, insbesondere für Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Verluste sowie gegen Dritte aus.

Grundsätzliches:

So nicht anders angegeben, kommen die gültigen Vorschriften des Internationalen Turnerbundes FIG, der Europäischen Turnunion UEG und des ÖFT zur Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die Bewertung und Wertung, für das Verhalten von Aktiven, Trainer/inne/n und Kampfrichter/inne/n, für Bekleidung, udgl.

Sind laut internationalem Reglement Proteste zulässig, so ist pro Anlassfall eine Protestgebühr von EUR 150,- an die Wettkampfleitung zu entrichten. Diese wird nur rückerstattet, wenn die Wettkampfleitung dem Protest statt gibt.

Meldungen:

Anmeldungen zu ÖFT-Wettkämpfen müssen jeweils bis spätestens am Mittwoch zweieinhalb Wochen vor Veranstaltungsbeginn (Eingang in der ÖFT-Zentrale via Briefpost, Fax oder Email) auf dem vollständig ausgefüllten offiziellen ÖFT-Meldeformular über die jeweils verantwortlichen Landesfachverbände für Turnen erfolgen.

In der Sportakrobatik müssen gleichzeitig mit der Meldung auch die Wettkampfpläne eingereicht werden.

Bei Team-Turnen und Amateur Aerobic Contest werden direkte Meldungen der Turnvereine akzeptiert. Beim Gerätturnen (Turn10!) werden Meldungen der Turnvereine und weiterer laut Regelwerk meldeberechtigten Organisationen akzeptiert. Bei Trampolinspringen, Sportakrobatik, Sportaerobic und Rope Skipping werden Meldungen von Vereinen akzeptiert, wenn der betreffende Landesturnverband noch keine Fachsparte führt.

Nachmeldungen, Ummeldungen nach Meldeschluss, verspätet einlangende Meldungen sowie nicht vollständig ausgefüllte Meldeblätter werden grundsätzlich nicht akzeptiert (es besteht darauf kein Anspruch). Sollten Nach- und Ummeldungen jedoch organisatorisch durchführbar sein, ist für diese das doppelte Nenngeld zu bezahlen.

Meldungen werden nicht akzeptiert, wenn sich offene Nenngeldforderungen für voran gegangene Meldungen der meldenden Organisation und/oder für die/den betreffende/n Sportler/innen bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden.

Nenngeld:

Das Nenngeld für ÖFT-Veranstaltungen beträgt EUR 20,- pro Person und Start.

Bei Mannschaftsbewerben, in denen gemeinsam angetreten wird und keine zusätzlichen Einzelwertungen erfolgen können (Gruppenbewerb Rhythmische Gymnastik, Sportaerobic) reduziert sich das Nenngeld ebenso auf EUR 10,- pro Person und Start, wie beim Gerätturnen (Turn10!). Im Team-Turnen beträgt das Nenngeld EUR 100,- pro Mannschaft und im Sportakrobatik-Mannschaftsbewerb beträgt es EUR 50,-.

Für Personenmitglieder des ÖFT reduziert sich jedes Nenngeld auf die Hälfte (50% Ermäßigung), beträgt also (s.o.) entweder EUR 10,- oder EUR 5,- pro Person und Start. Im Team-Turnen reduziert sich das Nenngeld auf EUR 50,-, wenn jedes einzelne Teammitglied auch ÖFT-Personenmitglied ist.

Jedes Nenngeld ist nach Erhalt einer auf Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten und übermittelten Rechnung auf das Konto des ÖFT bei der BAWAG, BLZ 14000, Kto. 05410909008, zu überweisen.

Sollten sich offene Nenngeldforderungen des ÖFT bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden, werden Meldungen der betreffenden Organisation und/oder für betreffende Sportler/innen vom ÖFT nicht akzeptiert.

Kampfgericht:

Jeder meldende Landesturnverband muss pro Veranstaltung mindestens drei Kampfrichter/innen pro Geschlecht nominieren und auf eigene Kosten entsenden, die über die vorgeschriebene nationale Lizenz des ÖFT oder über höher wertige FIG-/UEG-Lizenzen aktuell gültig verfügen.

Reichen diese o.g. Kampfrichter/innen nicht aus, wird die/der verantwortliche Bundesfachwart/in auf Kosten der teilnehmerstärksten Landesverbände weitere Kampfrichter/innen einberufen. Kommt ein Landesverband/Verein seiner Nominierungspflicht nicht nach, wird die/der verantwortliche Bundesfachwart/in auf Kosten des betreffenden Landesverbands/Vereins weitere Kampfrichter/innen einsetzen.



Die Bestätigung und endgültige Auswahl/ Einteilung der Kampfrichter/innen erfolgen auf Vorschlag der Kampfrichterobleute durch die/den Bundesfachwart/in.

Eine Kampfrichter/innen-Besprechung findet vor dem Wettkampf lt. Zeitplan und/oder gesonderter Einladung statt. Alle Kampfrichter/innen sind verpflichtet, an dieser Besprechung teilzunehmen, da ein Einsatz im Wettkampf sonst nicht möglich ist. Während des Wettkampfes ist es nur der Wettkampfleitung gestattet, mit dem Kampfgericht Kontakt aufzunehmen.

Zusatzregelung für männliches Kunstturnen: Die Oberkampfrichter werden vom ÖFT nominiert und finanziert. Kommt ein Landesturnverband der Mindestnominierungspflicht nicht nach, so sind pro fehlendem Kampfrichter EUR 150,- nach Rechnungslegung an den ÖFT zu bezahlen, der dafür die noch benötigten Kampfrichter nominiert und finanziert. Sollten sich daraus resultierende offene Forderungen des ÖFT bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden, werden Wettkampfmeldungen des betreffenden Landesturnverbandes vom ÖFT nicht akzeptiert.

Zusatzregelung für weibliches Kunstturnen: Kommt ein Landesturnverband seiner Mindestnominierungspflicht nicht nach, so sind pro fehlender Kampfrichterin EUR 150,- nach Rechnungslegung an den ÖFT zu bezahlen, der dafür die noch benötigten Kampfrichterinnen nominiert und finanziert. Sollten sich daraus resultierende offene Forderungen des ÖFT bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden, werden Wettkampfmeldungen des betreffenden Landesturnverbandes vom ÖFT nicht akzeptiert.

Zusatzregelung für Trampolinspringen: Der Wettkampfleiter wird vom ÖFT nominiert und finanziert. Jeder Landesturnverband (falls keine Sparte im Landesturnverband eingerichtet ist: der/die betreffende/n Vereine) hat gemäß der gemeldeten Teilnehmerzahl Kampfrichter/innen auf Eigenkosten wie folgt zu entsenden:

- bis 2 Teilnehmer kein Kampfrichter.
- 3 bis 6 Teilnehmer: 1 Kampfrichter.
- Über 6 Teilnehmer: 2 Kampfrichter.

Kommt ein Landesturnverband/Verein der Mindestnominierungspflicht nicht nach, sind pro fehlender/m Kampfrichter/in EUR 150,- nach Rechnungslegung an den ÖFT zu bezahlen, welcher dafür die noch notwendigen Kampfrichter/innen nominiert und finanziert. Sollten sich daraus resultierende offene Forderungen des ÖFT bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden, werden Wettkampfmeldungen der betreffenden Organisation und/oder für betreffende Sportler/innen vom ÖFT nicht akzeptiert. Vereine, die neu in das Trampolinspringen einsteigen, müssen bis zur nächsten ÖFT-Ausbildung keinen Kampfrichter nominieren.

Zusatzregelung für Gerätturnen: Es gelten die Bestimmungen von „Turn10! Das österreichische Turnprogramm“. Für jeden teilnehmenden Verein odevr für jede weitere laut Reglement teilnahmeberechtigte Organisation müssen zwei Kampfrichter/innen nominiert werden. Kommt eine meldende Organisation ihrer Mindestnominierungspflicht nicht nach, so kann der ÖFT pro fehlender/m Kampfrichter/in bis zu EUR 150,- einfordern, um damit die noch benötigten Kampfrichter/innen zu nominieren und zu finanzieren. Sollten sich daraus resultierende offene Forderungen des ÖFT bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden, werden Wettkampfmeldungen der betreffenden Organisation und/oder für betreffende Sportler/innen vom ÖFT nicht akzeptiert.

Zusatzregelung für Team-Turnen: Jede Mannschaft muss eine/n Kampfrichter/in nominieren. Davon ausgenommen sind Vereine, die neu in das Team-Turnen einsteigen. Diese müssen bis zur nächsten ÖFT-Prüfung keine/n Kampfrichter/in nominieren.

Zusatzregelung für Sportakrobatik: Jury, Hauptkampfrichter und Schwierigkeitskampfrichter werden vom ÖFT nominiert und finanziert. Jeder Verein muss einen Kampfrichter auf eigene Kosten nominieren. Davon ausgenommen sind Vereine, die neu in die Sportakrobatik einsteigen. Diese müssen bis zur nächsten ÖFT-Prüfung keine/n Kampfrichter/in nominieren. Kommt ein Verein seiner Mindestnominierungspflicht nicht nach, so sind 150,- EUR nach Rechnungslegung an den ÖFT zu bezahlen, der dafür die noch benötigten Kampfrichter nominiert und finanziert. Sollten sich daraus re-



sultierende offene Forderungen des ÖFT bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden, werden Wettkampfmeldungen der betreffenden Organisation und/oder für betreffende Sportler/innen vom ÖFT nicht akzeptiert. Es gelten die Regeln des ÖFT-Sportakrobatik-Handbuchs.

Zusatzregelung für Sportaerobic: Jeder Verein muss eine/n Kampfrichter/in nominieren. Davon ausgenommen sind Vereine, die neu in Sportaerobic einsteigen. Diese müssen bis zur nächsten ÖFT-Prüfung keine/n Kampfrichter/in nominieren.

Kosten der Teilnahme:

Die meldenden Landesfachverbände/Vereine haben für alle ihre Wettkämpfer/innen, Trainer/innen, Kampfrichter/innen und ev. weitere Begleitpersonen alle Kosten selbst zu tragen.

Zeitplan/Startreihenfolge:

Der endgültige Zeitplan wird nach dem Meldeschluss erstellt und den gemeldet habenden Landesturnverbänden oder Vereinen bekannt gegeben. Zeitpunkt und Ort der Auslosung der Startreihenfolge werden von der ÖFT-Zentrale auf Anfrage bekannt gegeben. Jeder gemeldet habende Landesfachverband/Verein kann auf Eigenkosten hierfür einen Vertreter entsenden.

Anti-Doping:

Es gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Turnerbundes FIG und die Anti-Dopingbestimmungen des aktuell gültigen österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes.

Dopingkontrollen können durch die „Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung“ Österreichs oder durch das Österreichische Anti-Doping-Comité ÖADC, weiters durch den Internationalen Turnerbund FIG, durch das Internationale Olympische Comité IOC oder die Welt-Antidoping-Agentur WADA durchgeführt werden.

Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖFT die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 leg.cit. zur Anwendung kommen.

Die Entscheidung der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel.cit. zur Anwendung kommen.

Zugangsberechtigung:

Zugangsberechtigt zur Wettkampfhalle sind die Mitglieder des ÖFT-Präsidiums, die ÖFT-Veranstaltungsleitung und von dieser dafür autorisierte Mitarbeiter/innen des Organisationskomitees, die ÖFT-Wettkampfleitung sowie die jeweils im Wettkampf befindlichen Aktiven, deren Trainer/innen, die Kampfrichter/innen und ggf. weitere von der Veranstaltungsleitung fest gelegte Personen (z.B. Journalisten).

ÖFT-Veranstaltungsleitung und ÖFT-Wettkampfleitung sind berechtigt, alle Personen, die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, aus der Wettkampfhalle zu weisen.

Für weitere Räumlichkeiten der Veranstaltung (z.B. Trainingshallen, Organisationsbüro, VIP-Bereich, Pressezentrum) können von der ÖFT-Veranstaltungsleitung weitere/andere Zugangsberechtigungen formuliert werden.
